Amtsgericht
Rotenburg (Wümme)

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 28/25 26.11.2026

1. Der Termin am 22. April 2027 wird aus dienstlichen Gründen aufgehoben.

2. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Mai 2027, 09:30 Uhr

im Amtsgericht Am Pferdemarkt 6, 27356 Rotenburg (Wümme), Saal/Raum 6, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Kettenburg Blatt 264 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Kettenburg	1	5/4	Landwirtschaftliche Fläche, Limmer	8959
	Kettenburg	1	5/5	Landwirtschaftliche Fläche, Limmer	2417
2	Kettenburg	1	9/1	Gebäude- und Freifläche, Kettenburg 25	4947
3	Kettenburg	1	36/7	Landwirtschaftliche Fläche, Im Dorf Kettenburg	3209

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.11.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 14.200,00 € (lfd. Nr. 1), 137.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 6.400,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 157.600,00 €

Objektbeschreibung:

Das bebaute Grundstück ist mit einer Resthofstelle samt Nebengebäuden bebaut. Wege zwischen den Gebäuden sind befestigt. Der nicht überbaute und nicht befestigte Bereich ist als Grünfläche angelegt. Die Wirtschaftsgebäude werden tlw. als Abstellfläche, überwiegend jedoch nicht genutzt. Das ehemalige Wohngebäude steht seit über einem Jahr leer.

Die landwirtschaftlichen Flächen werden als Grünland bewirtschaftet.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-rotenburg-wuemme.niedersachsen.de